



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 106, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LHO

(VV Landesbetriebe, Sondervermögen, Hochschulen)

Vom 21. Februar 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2022

Ab Haushaltsjahr 2023 geltende Fassung

Teil VII

Landesbetriebe, Sondervermögen

§ 106

Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften

- (1) Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) sind rechtlich unselbständige Teile der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen.
- (2) Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Vermögens der Freien und Hansestadt Hamburg mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Landesbetriebe und Sondervermögen stellen einen Wirtschaftsplan auf.
- (4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten zur Wirtschaftsführung sowie Bestimmungen über die Aufstellung der Wirtschaftspläne erlässt die für die Finanzen zuständige Behörde. Dabei darf sie vom Handelsrecht abweichende Regelungen treffen, soweit dies auf Grund der Stellung der Landesbetriebe und Sondervermögen erforderlich ist. Soweit diese Regelungen Fälle des § 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen. Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsbeschluss dazu ermächtigt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen.
- (6) Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

Teil I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 10
Unterrichtung der Bürgerschaft

(1) – (2) ...

(3) ... Nach Ablauf des zweiten Quartals berichtet der Senat über die Ausführung der Teilpläne, der Einzelpläne und des Gesamtplans, über Art und Umfang der erbrachten Leistungen und die Geschäftsentwicklung der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1. ...

4) – (5) ...

Teil II
Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Finanzplans

§ 26
Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen,
Übersichten der Stellen außerhalb der Verwaltung

(1) Die Wirtschaftspläne

1. der Landesbetriebe nach § 106 Absatz 1,
2. der Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 und
3. der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), in der jeweils geltenden Fassung

sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Zuführungen sind jeweils getrennt nach konsumtiven und investiven Zuführungen zu veranschlagen und zu ermächtigen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan anzubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.

(2)...

Teil IV
Zahlungen, Buchführung, Berichtswesen und Rechnungslegung

§ 77
Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) – (4) ...

(5) Der Haushaltsrechnung werden als Anlagen beigelegt

1. die Abrechnungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1,
2. ...
3. ...

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Einrichtungen nach § 26 Absatz 1 sind der Bürgerschaft zugänglich zu machen.

Hamburgisches Hochschulgesetz

§ 109
Haushaltswirtschaft

(1) Die Hochschulen sind in ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen eigenständig. § 106 Absätze 3 bis 6 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen. Teil V der Landeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky weitergehende Regelungen zu treffen.

(2) ...

Auf Grund von § 11 und § 106 Absatz 4 Satz 2 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 106, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 und § 77 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

Inhalt

1.	Landesbetriebe	6
1.1	Stellung und Organisation.....	6
1.1.1	Stellung innerhalb der Verwaltung	6
1.1.2	Ziele und Aufgaben.....	6
1.1.3	Eintragungspflicht in das Handelsregister	6
1.1.4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	6
1.1.5	Organisation des Landesbetriebs	6
1.1.5.1	Geschäftsführung.....	6
1.1.5.2	Verwaltungsrat	7
1.1.5.3	Steuerung und Überwachung des Landesbetriebs	7
1.1.5.4	Geschäftsordnung.....	8
1.2	Aufstellung des Wirtschaftsplans, Veranschlagung der Zuführungen oder Ablieferungen, Stellenplan	8
1.2.1	Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfs.....	8
1.2.2	Veranschlagung der Zuführungen oder der Ablieferungen	8
1.2.3	Stellenplan	8
1.2.4	Einreichung der Unterlagen	8
1.2.5	Gewinn- und Verlustplan.....	9
1.2.5.1	Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung und der Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	9
1.2.5.2	Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Altersversorgung.....	9
1.2.5.3	Abschreibungen	10
1.2.6	Kapitalflussplan.....	10
1.2.7	Umsatzsteuer.....	10
1.2.8	Erstattung von Aufwendungen, Vermögensübertragungen	11
1.2.9	Anpassung Wirtschaftsplan	11
1.3	Wirtschaftsführung.....	11
1.3.1	Ausführung	11
1.3.2	Eingehen von Verpflichtungen	12
1.3.3	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	12
1.3.4	Anordnungen, Rechnungswesen	12
1.3.4.1	Anordnungen, Buchführung.....	12
1.3.4.2	Bilanzierung und Bewertung	13
1.3.5	Personalwirtschaft.....	14
1.3.6	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und anderen Vermögensgegenständen.....	14
1.3.7	Kredite	14

1.3.8	Zuwendungen	14
1.3.9	Grundsatz der Selbstdeckung.....	14
1.4	Geldwirtschaft.....	14
1.4.1	Geschäftskonto	14
1.4.2	Konto für Investitionen	15
1.4.3	Zahlstellen, Konten außerhalb der Landeshauptkasse	15
1.4.4	Bestandsbestätigung	16
1.4.5	Fälligkeit von Zuführungen aus dem Kernhaushalt oder Ablieferungen an den Kernhaushalt.....	16
1.5	Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung und Berichtswesen	16
1.6	Jahresabschluss und Lagebericht.....	17
1.6.1	Aufstellung	17
1.6.2	Lagebericht	17
1.6.3	Jahresabschluss	17
1.6.3.1	Bilanz	17
1.6.3.2	Gewinn- und Verlustrechnung	18
1.6.3.3	Anhang	19
1.6.3.4	Kapitalflussrechnung.....	19
1.7	Abrechnung des Wirtschaftsplans.....	19
1.8	Prüfung, Vorlage und Feststellung.....	19
1.9	Offenlegung des Jahresabschlusses	20
2.	Sondervermögen	20
2.1	Errichtung	20
2.2	Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	21
2.3	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	21
3.	Staatliche Hochschulen	21
3.1	Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	21
3.2	Investitionen.....	22
4.	Schlussbestimmungen.....	22

Anlagen

1. Kapitalflussplan (aggregiert)
2. Kapitalflussrechnung (aggregiert)

1. Landesbetriebe

1.1 Stellung und Organisation

1.1.1 Stellung innerhalb der Verwaltung

Landesbetriebe unterliegen in ihren Zielen und Aufgabenstellungen dem Gestaltungswillen von Senat und Bürgerschaft sowie der Aufsicht der Behörde, zu der der Landesbetrieb gehört (Aufsicht führende Behörde). Die Aufsicht führende Behörde kann dem Landesbetrieb Weisungen erteilen.

Die Landesbetriebe nehmen ihre Aufgaben außerhalb der Kernverwaltung (Verfassungsorgane, Senatsämter und Fachbehörden, jeweils ohne Landesbetriebe und staatliche Hochschulen, sowie Bezirksämter) wahr. Der Haushalt der Kernverwaltung wird nachfolgend als „Kernhaushalt“ bezeichnet.

1.1.2 Ziele und Aufgaben

Für jeden Landesbetrieb sind die strategischen Ziele in einem Zielbild zu bestimmen.

Das Zielbild soll vom Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Aufsicht führenden Behörde formuliert werden; bei Formulierung des Zielbilds vor Gründung eines Landesbetriebs sollen möglichst die Dienststellen, aus denen der Landesbetrieb gebildet werden soll, beteiligt werden.

Das Zielbild ist spätestens bei Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfs auf Veränderungsnotwendigkeiten zu überprüfen. Die Veränderungen sollen zwischen Aufsicht führender Behörde und Landesbetrieb vereinbart werden.

Aus dem Zielbild sind vom Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Aufsicht führenden Behörde die Aufgaben des Landesbetriebs abzuleiten und festzulegen. Sie sollen vom Landesbetrieb in einem Unternehmenskonzept, das mittelfristige Perspektiven aufzeigt und operative Ziele enthält, konkretisiert werden.

1.1.3 Eintragungspflicht in das Handelsregister

Landesbetriebe haben zu prüfen, ob nach §§ 1 und 3 Handelsgesetzbuch (HGB) eine Eintragungspflicht in das Handelsregister besteht. Die Eintragung ist ggf. zu veranlassen.

1.1.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Für die Landesbetriebe gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. § 17 Absatz 6 ist anzuwenden.

1.1.5 Organisation des Landesbetriebs

1.1.5.1 Geschäftsführung

Für den Landesbetrieb wird von der Aufsicht führenden Behörde eine Geschäftsführung bestellt. Diese führt die Geschäfte des Landesbetriebs unter Beachtung des vereinbarten Zielbildes sowie der unter Nr. 1.1.1 und ggf. Nr. 1.1.5.4 genannten Grundlagen. Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für

- die Wirtschaftsführung des Landesbetriebs,
- die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 106 und dieser Verwaltungsvorschriften,
- die rechtzeitige und vollständige Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfs (siehe Nr. 1.2.1),
- die Entscheidungen in personellen und organisatorischen Angelegenheiten des Landesbetriebs,
- das Ergebnis des Landesbetriebs sowie
- die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (siehe Nr. 1.6.1).

In den von Landesbetrieben anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nimmt die Geschäftsführung die Aufgaben wahr, die den nach § 9 Absatz 2 zu bestellenden Personen zugewiesen werden. Eine Kopie der Verfügung, mit der die Geschäftsführung und ihre Stellvertretung bestellt worden sind, ist jeweils der Finanzbehörde und dem Rechnungshof zu übersenden.

Die Geschäftsführung hat die anordnungs- und feststellungsbefugten Personen zu bestimmen. Sie kann das Recht, diese Personen zu bestimmen, übertragen. Nrn. 2.4.3.2.2 und 2.4.3.2.3 sowie Nrn. 2.4.3.3.2 und 2.4.3.3.3 VV zu § 70 gelten entsprechend.

Die Geschäftsführung entscheidet, ob für Buchungen ein Dienstleister in Anspruch genommen wird. Wird ein Dritter als Dienstleister in Anspruch genommen, ist Nr. 1.3.4.1 zu beachten. Wird kein Dienstleister in Anspruch genommen, bestimmt sie das buchende Personal und entscheidet über die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen.

1.1.5.2 Verwaltungsrat

Bei den Landesbetrieben kann in geeigneten Fällen ein Verwaltungsrat gebildet werden. Die Entscheidung über Bildung und Mitglieder eines Verwaltungsrates trifft die Aufsicht führende Behörde.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde bedarf.

1.1.5.3 Steuerung und Überwachung des Landesbetriebs

Die Steuerung des Landesbetriebs obliegt der Aufsicht führenden Behörde. Hierbei soll sie sich auf eine Globalsteuerung, insbesondere durch Abschluss von Zielvereinbarungen, beschränken.

Ist ein Verwaltungsrat vorhanden, sollte ihm insbesondere die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung übertragen werden.

Bei den Landesbetrieben, bei denen kein Verwaltungsrat eingerichtet wurde, hat die Aufsicht führende Behörde die Überwachung selbst vorzunehmen.

1.1.5.4 Geschäftsordnung

Für den Landesbetrieb muss von der Aufsicht führenden Behörde nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb eine Geschäftsordnung erlassen werden. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung, das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsicht führenden Behörde sowie ggf. zwischen dem Landesbetrieb und dem Verwaltungsrat, insbesondere die Berichtspflichten diesen gegenüber.

1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, Veranschlagung der Zuführungen oder der Ablieferungen, Stellenplan

1.2.1 Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfs

Die Landesbetriebe haben für den jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) einen Wirtschaftsplan-Entwurf aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan-Entwurf besteht aus dem Gewinn- und Verlustplan (siehe Nr. 1.2.5) und dem Kapitalflussplan (siehe Nr. 1.2.6).

Im Wirtschaftsplan-Entwurf ist zu begründen, warum es sinnvoll ist, die Aufgabe des Landesbetriebs in der Organisationsform eines Landesbetriebs wahrzunehmen.

1.2.2 Veranschlagung der Zuführungen oder der Ablieferungen

Eine konsumtive Zuführung oder Ablieferung wird in einer Produktgruppe veranschlagt. Der Leistungszweck einer Produktgruppe (siehe § 16 Absatz 1), in der die Zuführung an den Landesbetrieb oder die Ablieferung des Landesbetriebs veranschlagt wird, umfasst alle Aufgaben des Landesbetriebs. Dies gilt auch, wenn ein Landesbetrieb nur teilweise aus dem Kernhaushalt finanziert wird und die Zuführung der allgemeinen Finanzierung des Landesbetriebs dient. Für den Fall, dass die Ablieferung eines Landesbetriebs nicht unmittelbar der Deckung von Kosten für Leistungen des Kernhaushalts dient, also allein in einer Produktgruppe veranschlagt ist und damit dem Ausgleich des Gesamthaushalts dient, siehe § 16 Absatz 2.

Die Zuführungen für Investitionen und Darlehen sind mit ihrem Investitions- oder Darlehenszweck im Aufgabenbereich zu veranschlagen. Hierbei ist insbesondere § 18 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

1.2.3 Stellenplan

Die Stellen der Landesbetriebe sind nach § 25 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auszubringen bzw. auszuweisen (siehe auch Nr. 1.3.5).

1.2.4 Einreichung der Unterlagen

Der Wirtschaftsplan-Entwurf ist von der Aufsicht führenden Behörde zusammen mit dem Voranschlag zum Einzelplan der Aufsicht führenden Behörde bei der Finanzbehörde einzureichen.

1.2.5 Gewinn- und Verlustplan

Im Gewinn- und Verlustplan, der entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe Nr. 1.6.3.2) zu gliedern ist, sind alle dem Geschäftsjahr voraussichtlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen.

Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind jeweils zusammenfassend zu erläutern.

Geplante Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen sind auszuweisen.

Im Gewinn- und Verlustplan sind die Plandaten für das laufende Jahr sowie weitere fünf Jahre und die Ergebnisse der beiden Vorjahre anzugeben¹. Die Angaben für das letzte Planjahr² sind nicht in die der Bürgerschaft vorzulegende Fassung zu übernehmen.

1.2.5.1 Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung und der Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Landesbetriebe haben für ihre aktiv Beschäftigten (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. der Zusatzversorgung zu veranschlagen.

Die Höhe der Beitragssätze wird von der Finanzbehörde festgelegt.

Die Beiträge sind für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats an den Kernhaushalt abzuführen. Im Gegenzug erfüllt der Kernhaushalt die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. Zusatzversorgung, die sich aus der Tätigkeit in Landesbetrieben ergeben.

Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des § 249 HGB sind nicht zu bilden.

1.2.5.2 Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Altersversorgung

Landesbetriebe haben die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Versorgung (siehe § 2 a Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz vom 7. März 1995, HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 1. Oktober 2013, HmbGVBl. S. 431, in der jeweils geltenden Fassung) an den Kernhaushalt zur Weiterleitung an das Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ abzuführen.

¹ Beispiel (für den Doppelhaushalt 2021/2022):

- Ist 2018
- Ist 2019
- Plan 2020 (laufendes Jahr)
- Plan 2021
- Plan 2022
- Plan 2023
- Plan 2024
- Plan 2025

² Im Beispiel „Plan 2025“

1.2.5.3 Abschreibungen

Die Landesbetriebe schreiben linear nach Maßgabe der Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen ab.

Abnutzbare bewegliche, einer selbständigen Nutzung fähige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden nicht aktiviert, sondern als Aufwand erfasst.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro (ohne Umsatzsteuer), aber nicht 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, werden im Geschäftsjahr des Zugangs sofort vollständig abgeschrieben. Davon abweichend kann im Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Geschäftsjahr seiner Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen.

1.2.6 Kapitalflussplan

Im Kapitalflussplan, der entsprechend der Anlage 1 zu gliedern ist, sind alle dem Geschäftsjahr voraussichtlich zuzurechnenden Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sind aus dem Jahresergebnis abzuleiten.

Für die Veranschlagung von Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen gelten § 18 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und Absätze 3 bis 5 einschließlich der hierzu jeweils erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Im Kapitalflussplan sind die Plandaten für das laufende Jahr sowie weitere fünf Jahre und die Ergebnisse der beiden Vorjahre anzugeben. Die Angaben für das letzte Planjahr sind nicht in die der Bürgerschaft vorzulegende Fassung zu übernehmen (vgl. Nr. 1.2.5 Absatz 3).

Die Daten sind zu erläutern (vgl. Nr. 1.2.5 Absatz 2).

1.2.7 Umsatzsteuer

Landesbetriebe, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen netto, d. h. ohne Umsatzsteuer.

Landesbetriebe, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen im Wirtschaftsplan brutto, d. h. einschließlich Umsatzsteuer.

Landesbetriebe, die nur für bestimmte Bereiche zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, veranschlagen die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen für diese Bereiche netto, d. h. ohne Umsatzsteuer, im Übrigen brutto, d. h. einschließlich Umsatzsteuer.

1.2.8 Erstattung von Aufwendungen, Vermögensübertragungen

Wenn Leistungen für einen anderen Landesbetrieb, ein Sondervermögen, eine staatliche Hochschule oder den Kernhaushalt erbracht werden, ist Erstattung der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.1.3 VV zu § 37 zu verlangen und zu leisten. Für Leistungen zwischen Landesbetrieben, Sondervermögen und staatlichen Hochschulen untereinander ist Nr. 4.1.3.4.1 Absatz 2 VV zu § 37 nicht anzuwenden. Leistungen sind auch Nutzungsüberlassungen.

Vermögensgegenstände sind an andere Landesbetriebe, Sondervermögen, staatliche Hochschulen oder den Kernhaushalt zum Buchwert abzugeben.

Soweit der Landesbetrieb für die Zahlung von z. B. Grundsteuern, Müllabfuhrgebühren, Feuerversicherungsbeiträgen nicht direkt veranlagt wird, hat er die auf ihn entfallenden Anteile zu übernehmen und an den Kernhaushalt abzuführen.

Im Hinblick auf einen Schadensausgleich innerhalb der Verwaltung ist Nr. 4.1.5 VV zu § 37 anzuwenden.

1.2.9 Anpassung Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan ist ausschließlich dann anzupassen, wenn sich die Höhe der Zuführung oder Ablieferung durch Beschluss der Bürgerschaft ändert. Darüber hinaus kann der Wirtschaftsplan angepasst werden, wenn dies der Erläuterung einer anderen Änderung des Haushaltsplans der Kernverwaltung dient (z. B. Abschreibung auf Finanzanlage).

1.3 Wirtschaftsführung

1.3.1 Ausführung

Für die Wirtschaftsführung der Landesbetriebe bestehen keine haushaltsrechtlichen Beschränkungen, soweit nicht nachführend etwas anderes bestimmt ist.

Aufwendungen dürfen nur verursacht und Auszahlungen nur geleistet werden, soweit dies der Erreichung des Leistungszwecks der Produktgruppe nach Nr. 1.2.2 dient. Soweit eine Deckungsfähigkeit zwischen Zuführungen für Investitionen in Anspruch genommen werden soll, ist die Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde erforderlich.

Ist im Haushaltsplan eine Ablieferung des Landesbetriebs veranschlagt, ist die Wirtschaftsführung so zu gestalten, dass die Ablieferung erbracht werden kann, es sei denn, aus der Erläuterung ergibt sich, dass eine Abführung von Kapital vorgesehen ist.

Erhält der Landesbetrieb eine Zuführung mit mehrjähriger Gegenleistungsverpflichtung (siehe Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung), hat die Behörde in dem Schreiben, mit dem sie die Zuführung gewährt, den Beginn der Bindungsdauer für den Beginn der Abschreibung festzulegen; sofern der Beginn der Bindungsdauer nicht an eine bestimmte Datumsangabe, sondern an ein anderes auslösendes Ereignis, z. B. Fertigstellung eines Bauprojekts, geknüpft ist, hat

der Landesbetrieb die die Zuführung gewährende Behörde unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses zu informieren.

Von den Landesbetrieben sind darüber hinaus § 37 Absätze 5 und 6 sowie §§ 41, 42, 56 bis 62 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zudem sind die Nr. 3.2 und 3.3 VV zu § 37 anzuwenden. Verzugszinsen, Mahn- und Vollstreckungskosten aufgrund von Erstattungsansprüchen werden gegenüber dem Kernhaushalt, anderen Landesbetrieben, Sondervermögen und staatlichen Hochschulen nicht erhoben. Die Einwilligung der Finanzbehörde nach § 42 ist über die Aufsicht führende Behörde einzuholen.

Landesbetriebe sind für die richtige, vollständige und fristgerechte³ Meldung zur Umsatzsteuer an die zuständige Stelle in der Finanzbehörde verantwortlich.

1.3.2 Eingehen von Verpflichtungen

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre, die einen höheren Zuführungsbedarf oder eine sinkende Ablieferung zur Folge haben, können nur mit Einwilligung der Finanzbehörde und ggf. der Senatskanzlei eingegangen werden (§ 42 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. II Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung), die über die Aufsicht führende Behörde einzuholen ist. Die Aufsicht führende Behörde hat zu prüfen, ob eine Verpflichtungsermächtigung im Hinblick auf die Zuführung vorhanden oder einzuwerben ist.

1.3.3 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Die Verwendung nicht veranschlagter Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, die 5 000 Euro je Vermögensgegenstand übersteigen, bedarf der Einwilligung der Finanzbehörde, die über die Aufsicht führende Behörde einzuholen ist.

Diese Erträge und deren Verwendung sind im Berichtswesen gesondert darzustellen (siehe Nr. 1.5 und § 10 Absatz 3 Satz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1).

1.3.4 Anordnungen, Rechnungswesen

1.3.4.1 Anordnungen, Buchführung

Zum Schutz des Staatsvermögens sowie zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung sind die §§ 70 bis 74 ohne § 70 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 4 und 5 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind die Nrn. 2.3.4.2 Absatz 7, 8.1 Absatz 3 Satz 3, 9.3, 10.2 Absatz 2, 11.1.2.1 Absatz 3, 11.2.1 zweiter und fünfter Spiegelstrich, 11.2.2, 11.2.4 und 11.4 VV zu § 70. Für die staatlichen Hochschulen sind zudem die Nr. 2.3.3 Absatz 2 h) letzter Halbsatz VV zu § 70 sowie die Nrn. 3 Absatz 4 achter Spiegelstrich und 9.2.1 Absatz 5 VV zu § 74 ausgenommen.

Eine Übertragung von Buchführungsaufgaben auf Dritte ist zulässig, sofern diese sachkundig und zuverlässig sind und ein sachlicher Grund für die Über-

³ Monatsmeldungen bis zum 20. des Folgemonats; Jahresmeldungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

tragung gegeben ist. Inhalt und Form der Erledigung der Buchführungsaufgaben müssen vertraglich geregelt werden, soweit nicht die Geltung der nach Absatz 1 anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vereinbart wird.

Im Vertrag muss ein außerordentliches Kündigungsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Dritten trotz erfolgter Abmahnung vorgesehen sein. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Dritte für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden bei der Wahrnehmung der Befugnisse haftet.

Der Auftrag an Dritte, den Zahlungsverkehr für den Landesbetrieb abzuwickeln, bedarf einer Ermächtigung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes.

1.3.4.2 Bilanzierung und Bewertung

Wahlrechte sind im Hinblick auf Ansatz und Bewertung folgendermaßen auszuüben:

- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden.
- Der Unterschiedsbetrag aus einem höheren Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit gegenüber dem Ausgabebetrag (Disagio) ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und durch planmäßige jährliche Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu tilgen.
- Aktive latente Steuern sind in der Bilanz anzusetzen.
- Aktive und passive latente Steuern sind brutto anzusetzen.
- Abschreibungen von Finanzanlagen bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung sind nicht zulässig.

Vermögensgegenstände, die unter Einsatz von Zuführungen aus dem Kernhaushalt oder Zuschüssen Dritter angeschafft oder hergestellt wurden, sind in voller Höhe zu aktivieren (Bruttoausweis). Die erhaltenen Zuführungen bzw. Zuschüsse sind als Sonderposten zu passivieren. Zuführungen bzw. Zuschüsse, die der Landesbetrieb vor Aktivierung des Vermögensgegenstands erhält, stellen Vorleistungen dar und sind als Verbindlichkeiten zu erfassen. Sie sind mit der Aktivierung des Vermögensgegenstands in einen Sonderposten zu überführen.

Ausgründungen aus dem Kernhaushalt sind mit dem Buchwert anzusetzen.

Andere Sacheinlagen des Kernhaushalts sind mit dem Buchwert der eingelegten Vermögensgegenstände zu aktivieren. Fiktive Anschaffungskosten sind nicht zu aktivieren. Sachentnahmen des Kernhaushalts sind zum Buchwert des entnommenen Vermögensgegenstands zu bewerten.

Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung sind nach Maßgabe der jährlich von der Finanzbehörde bekanntgegebenen Inflationsrate zu berücksichtigen, sofern keine spezifischen Daten vorliegen. Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen nach Maßgabe des § 249 HGB sind nicht zu bilden (siehe Nr. 1.3.5 Absatz 2).

Vermögensgegenstände, die im Rahmen eines Tauschgeschäftes mit Dritten erworben werden, sind mit dem Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstandes anzusetzen, jedoch höchstens mit dem Zeitwert des erworbenen Vermögensgegenstands.

1.3.5 Personalwirtschaft

Die Ausführung des Stellenplans richtet sich nach den §§ 50 bis 53 und 108 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Beiträge zur Finanzierung der Beamtenversorgung, der Zusatzversorgung und der Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats an den Kernhaushalt abzuführen (siehe Nr. 1.2.5.1). Im Gegenzug erfüllt der Kernhaushalt die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Beamtenversorgung (einschließlich der Versorgungsbeihilfe) bzw. Zusatzversorgung, die sich aus der Tätigkeit in Landesbetrieben ergeben.

1.3.6 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und anderen Vermögensgegenständen

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen und anderen Vermögensgegenständen gelten die §§ 63 bis 69 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Geld- und Sacheinlagen sind nur in Beteiligungen zulässig, die der Landesbetrieb als eigene Finanzanlage hält. Landesbetriebe können sich nicht an anderen Landesbetrieben, an Sondervermögen und an staatlichen Hochschulen beteiligen.

Die Nrn. 1.2.8 und 1.3.3 sind zu beachten.

1.3.7 Kredite

Landesbetriebe dürfen keine Kredite am Kreditmarkt aufnehmen.

1.3.8 Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung sind nach Maßgabe des § 46 einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu vergeben und nach Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung zu bilanzieren.

1.3.9 Grundsatz der Selbstdeckung

Nr. 3.6 VV zu § 37 ist anzuwenden.

1.4 Geldwirtschaft

1.4.1 Geschäftskonto

Für jeden Landesbetrieb ist bei der Landeshauptkasse ein Geschäftskonto zur buchhalterischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Kernverwaltung (Kontenclearing, sonstige Verrechnungen) einzurichten. Weitere Konten bei der Landeshauptkasse, z. B. für Investitionen (siehe Nr. 1.4.2), können mit Einwilligung der Finanzbehörde und der Aufsicht führenden Behörde eingerichtet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Guthaben werden mit dem jeweiligen monatlich festgestellten durchschnittlichen Zinssatz verzinst, den die FHH für Tagesgelder am Kapitalmarkt erhält oder erhalten würde, soweit dieser den Zinssatz von 0 vom Hundert nicht unterschreitet.

Davon abweichend werden Guthaben, die in Höhe eines bestimmten Betrags (> 500 Tsd. Euro) und über einen bestimmten Zeitraum (> 2 Jahre) disponibel sind, mit dem Zinssatz verzinst, den die FHH für ihre Finanzierung am Kapitalmarkt erhält oder erhalten würde, soweit dieser den Zinssatz von 0 vom Hundert nicht unterschreitet. Bei vorzeitiger Entnahme sind dem Kernhaushalt als Entschädigung die erhaltenen Zinsen zu erstatten, soweit diese die Zinsen übersteigen, die bei Verzinsung mit dem Tagesgeldzinssatz nach Absatz 2 zu zahlen gewesen wären. Die Anlage der Guthaben ist mit der Landeshauptkasse schriftlich zu vereinbaren. Es ist ein zusätzliches Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse mit Einwilligung der Finanzbehörde und der Aufsicht führenden Behörde einzurichten.

Für Überziehungen wird der jeweilige Monats-Zinssatz in Rechnung gestellt, den die FHH für Überziehungen am Kapitalmarkt zahlt oder zahlen müsste, soweit dieser den Zinssatz von 0 vom Hundert nicht unterschreitet.

Die Zinsgutschriften und Zinslastschriften werden quartalsweise vorgenommen.

Die Finanzbehörde legt für die Geschäftskonten im Benehmen mit der jeweiligen Aufsicht führenden Behörde einen Überziehungsrahmen (Limit) fest.

1.4.2 Konto für Investitionen

Zuführungen aus dem Kernhaushalt, die dort die Aktivierungsvoraussetzungen nach Nr. 3.2.1.2.1 VV Bilanzierung erfüllen, sind über ein eigenständiges, nicht verzinsliches Konto bei der Landeshauptkasse abzuwickeln (siehe auch Nr. 1.4.5).

1.4.3 Zahlstellen, Konten außerhalb der Landeshauptkasse

Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Sofern die betrieblichen Belange noch Barzahlungen erfordern, können hierfür Zahlstellen eingerichtet werden. Nr. 1.3.4.1 ist zu beachten.

Außerhalb der Landeshauptkasse sollen weitere Konten grundsätzlich nur bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden. Mit Einwilligung der Finanzbehörde (die für das Kassenrecht zuständige Stelle innerhalb der Kasse.Hamburg) können Konten bei sonstigen Geldinstituten eingerichtet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Bestände in den Zahlstellen und auf den vorgenannten Konten sollen den notwendigen betrieblichen Bedarf nicht überschreiten. Überschüssige Liquidität ist am Ende des Tages der Landeshauptkasse zur Verfügung zu stellen. Die Landesbetriebe können die benötigte Liquidität jederzeit bei der Landeshauptkasse abrufen.

1.4.4 Bestandsbestätigung

Die Landeshauptkasse erstellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres für jeden Landesbetrieb bis Ende Januar des Folgejahres eine Bestandsübersicht über das abgeschlossene Haushaltsjahr.

Der Landesbetrieb prüft, ob Übereinstimmung mit seinen Beständen vorliegt. In diesem Fall ist eine unterzeichnete Bestandsbestätigung an die Landeshauptkasse zurückzusenden. Anderenfalls ist der Bestandsübersicht zu widersprechen. Die Rückmeldung soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Etwaige Abweichungen sind aufzuklären.

Bestandsbestätigungen und Widersprüche zur Bestandsübersicht sind von der Landeshauptkasse zu archivieren.

1.4.5 Fälligkeit von Zuführungen aus dem Kernhaushalt oder Ablieferungen an den Kernhaushalt

Zuführungen aus dem Kernhaushalt zu den betrieblichen Aufwendungen sind grundsätzlich in gleichhohen monatlichen Raten an den Landesbetrieb zu leisten (fällig jeweils am 14. eines Monats). Die Aufsicht führende Behörde kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

Zuführungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen (siehe Nr. 1.4.2) sind von den Landesbetrieben nach Mittelbedarf abzufordern. Eigenmittel sollen vorrangig eingesetzt werden.

Ablieferungen sind bis zum 15. Dezember an den Kernhaushalt zu leisten. Die Aufsicht führende Behörde kann im Einvernehmen mit der Finanzbehörde einen Teilbetrag kurzfristig stunden.

1.5 Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung und Berichtswesen

Für jeden Landesbetrieb ist ein Controlling zu installieren, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebs ermöglicht sowie den Fortbestand des Betriebs gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt. Dafür sowie für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten sind Kosten- und Leistungsrechnungen zu erstellen.

Im Rahmen des Controllings soll auch festgestellt werden, ob die gesetzten Qualitätsziele erreicht werden (Qualitätsmanagement). Außerdem sollen die eigenen Leistungen mit vergleichbaren Leistungen Dritter verglichen werden (Marktbeobachtung, Benchmarking).

Die Geschäftsführung hat die Aufsicht führende Behörde und – soweit vorhanden – den Verwaltungsrat regelmäßig schriftlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs zu unterrichten (Berichtswesen). Näheres regelt die Aufsicht führende Behörde in der Geschäftsordnung (siehe Nr. 1.1.5.4).

1.6 Jahresabschluss und Lagebericht

1.6.1 Aufstellung

Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese dem Abschlussprüfer (siehe Nr. 1.8) vorzulegen.

Der Konzernabschluss der FHH gilt als befreiender Konzernabschluss im Sinne des § 291 HGB. Die Befreiung von der Konzernabschlusserstellung nach § 291 HGB ist in Anspruch zu nehmen.

1.6.2 Lagebericht

Der Lagebericht ist nach § 289 HGB aufzustellen. Er soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses,
- Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr,
- kurze Darstellung des Zielbilds, insbesondere eventueller Veränderungen,
- Ursachen oder Gründe für den Jahresfehlbetrag oder den Jahresüberschuss,
- Entwicklung der Umsatzerlöse sowie des Kostendeckungsgrades,
- Entwicklung der Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs,
- Vermögens- und Kapitalstruktur des Landesbetriebs,
- Stand der laufenden und geplanten Baumaßnahmen,
- voraussichtliche Entwicklung der Liquidität und Rentabilität des Landesbetriebs (u.a. Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
- voraussichtliche Entwicklung der Umsatzerlöse und des Kostendeckungsgrades sowie
- voraussichtliche Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur.

Die diesen Darstellungen zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

1.6.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Bilanz (Nr. 1.6.3.1),
- der Gewinn- und Verlustrechnung (Nr. 1.6.3.2),
- dem Anhang (Nr. 1.6.3.3) sowie
- der Kapitalflussrechnung (Nr. 1.6.3.4).

Die Zahlen in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung sind centgenau auszuweisen. Diese Form der Darstellung ist in den Prüfungsbericht zu übernehmen.

1.6.3.1 Bilanz

Die Bilanz ist nach § 266 Absätze 2 und 3 HGB zu gliedern. Eine weitergehende oder abweichende Gliederung ist zulässig, wenn der Gegenstand des

Landesbetriebs dies erfordert und sie der ursprünglichen Gliederung gleichwertig ist. Dabei dürfen die Posten nach § 266 Absätze 2 und 3 HGB nicht zusammengefasst werden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Kernhaushalt bestehen, sind als separate Bilanzposten auszuweisen. Der Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, hat Vorrang vor dem sachbezogenen Ausweis. Für die Definition von verbundenen Unternehmen ist der Kreis der zum Konzern Hamburg zählenden verbundenen Organisationen maßgeblich.

Die Bilanz ist unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufzustellen.

Das Eigenkapital ist in der Bilanz (mindestens) wie folgt zu unterteilen:

- Grundkapital oder Nettosition,
- Kapitalrücklage,
- Gewinnrücklage,
- Bilanzgewinn / Bilanzverlust.

Unter dem Posten „Grundkapital“ ist das dem Landesbetrieb bei Gründung (bzw. bei Erweiterungen) überlassene Vermögen anzugeben.

In der „Kapitalrücklage“ sind die Zuführungen aus dem Kernhaushalt nachzuweisen, die den Zuzahlungen des Gesellschafters in das Eigenkapital entsprechen.

Leerposten sind nicht aufzuführen.

1.6.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Absatz 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) zu gliedern. Zusätzliche Posten und weitere Untergliederungen sind zulässig.

Zuführungen durch den Kernhaushalt aufgrund von Verlustübernahmen (Erträge) bzw. Aufwendungen aus Ablieferungen an den Kernhaushalt aufgrund von Gewinnabführungen (Aufwendungen) sind vor dem Jahresergebnis auszuweisen.

Aufwendungen und Erträge aus der Bildung von latenten Steuern sind gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungzinssatzes (Zinsänderungseffekt) sind im Zinsergebnis zu erfassen.

Posten der Gewinn- und Verlustrechnung dürfen nicht zusammengefasst werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Posten Jahresergebnis um die Posten Gewinnvortrag oder Verlustvortrag sowie Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zu ergänzen. Der Bilanzgewinn oder der Bilanzverlust ist aufzuführen.

Leerposten sind nicht aufzuführen.

1.6.3.3 Anhang

Der Anhang ist nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 284 bis 288 HGB) aufzustellen.

§ 285 Nrn. 8, 9, 14, 22, 24 und 25 sowie §§ 286 und 288 HGB finden keine Anwendung.

Im Anhang ist darauf hinzuweisen, dass Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungszinssatzes (Zinsänderungseffekt) im Zinsergebnis erfasst sind.

Es ist ein Eigenkapitalsspiegel in tabellarischer Form aufzustellen, sofern Kapitalbewegungen vorhanden sind.

Die nach § 285 Nr. 7 HGB zu leistende Angabe hat folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Personen ist nach Köpfen aus dem Durchschnitt der jeweils zum Quartal sende beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermitteln.
- Die Beschäftigtenzahl ist nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten aufzuteilen.
- Der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzugeben.
- Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzugeben.
- Die Schwerbehindertenquote ist bezogen auf die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzugeben.
- Es ist darzustellen, dass keine Pensionsrückstellungen gebildet werden, da die Leistungsverpflichtung beim Kernhaushalt liegt.

1.6.3.4 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung ist entsprechend der Anlage 2 zu gliedern.

1.7 Abrechnung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan ist anhand der Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung abzurechnen. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans ist zusammenfassend zu erläutern.

1.8 Prüfung, Vorlage und Feststellung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Abrechnung des Wirtschaftsplans sind durch einen Abschlussprüfer (siehe § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB) zu

prüfen. Dieser ist zu beauftragen, die Aufgaben nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.

Die Landesbetriebe führen ein Auswahlverfahren zur Gewinnung eines Abschlussprüfers durch. Das Ergebnis dieses Auswahlverfahrens einschließlich eines Auswahlvorschlags teilen sie ihrer Aufsicht führenden Behörde sowie der Finanzbehörde mit. Die Finanzbehörde stellt das Einvernehmen mit dem Rechnungshof her und schlägt dem Landesbetrieb einen Abschlussprüfer zur Bestellung vor. Der Landesbetrieb bestellt dann den Prüfer im Einvernehmen mit ihrer Aufsicht führenden Behörde.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Abrechnung des Wirtschaftsplans sowie der Prüfungsbericht sind bis zum Ende des vierten Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres der Aufsicht führenden Behörde, der Finanzbehörde und dem Rechnungshof vorzulegen.

Die Aufsicht führende Behörde stellt den Jahresabschluss fest, soweit sie dies nicht dem Verwaltungsrat übertragen hat. Die Feststellung hat bis zum Ende des fünften Monats des nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Eine Entlastung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ist nicht vorzunehmen.

1.9 Offenlegung des Jahresabschlusses

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses durch Einreichung von Unterlagen beim Handelsregister bzw. Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist nicht erforderlich.

2. Sondervermögen

2.1 Errichtung

Zu den Sondervermögen nach § 106 Absatz 2 zählen auch Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die durch eine Vermögenszuwendung im Rahmen

- einer Verfügung von Todes wegen oder
- eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden

an die FHH errichtet werden, soweit der Zweck der Zuwendung ein eigenes Rechnungswesen und eine eigene Wirtschaftsführung (siehe § 106 Absatz 2) erfordert.

Über die Errichtung und die Auflösung dieser Sondervermögen entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde unter Beachtung der schuld- oder erbrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ist mit der Errichtung der Stiftung der Einsatz von hamburgischem Vermögen verbunden oder entstehen fortdauernde Belastungen für den hamburgischen Haushalt, ist vor der Annahmeerklärung oder dem Ablauf einer für die Annahme gesetzten Frist eine Entscheidung der Bürgerschaft herbeizuführen.

Für Vermögensteile, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften bereits als Sondervermögen geführt werden, bedarf es keiner bestätigenden Entscheidung.

2.2 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

Sondervermögen sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der FHH zu verwalten.

Soweit für Sondervermögen besondere Regelungen nicht getroffen sind und der Widmungszweck oder die mit der Widmung verbundenen Auflagen dies zulassen, sind mit Ausnahme der Bestimmungen über das Personal, die Stellen, den Stellenplan und die Begründung zur Aufgabe und Organisationsform des Landesbetriebs die Nrn. 1.1.4, 1.2 bis 1.9 anzuwenden.

Sondervermögen werden von der für sie zuständigen Behörde bewirtschaftet. Hierfür gilt Nr. 1.1.5.1 Sätze 3 bis 11 entsprechend. Mit Einverständnis der Finanzbehörde kann in Ausnahmefällen die Bewirtschaftung einer anderen Stelle übertragen werden; in Bezug auf Sondervermögen der Bürgerschaft entscheidet hierüber die Bürgerschaftskanzlei.

Für die Anlage liquider Mittel des Sondervermögens sind die Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 zu beachten, soweit die Art und Weise der Anlage nicht bereits abweichend hiervon gesetzlich geregelt wurde.

2.3 Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Das Vermögen der Stiftungen ist in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck einen möglichst hohen Nutzen bringt. Die zuständige Behörde kann mit Einwilligung der Finanzbehörde den Bestand des Vermögens angreifen, wenn der Zweck nicht anders zu verwirklichen ist.

Ist bei Stiftungen die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, kann die zuständige Behörde mit Einwilligung der Finanzbehörde oder – soweit vorbehalten – des Senats das Vermögen anderweitig verwenden; § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB ist entsprechend anzuwenden.

3. Staatliche Hochschulen

3.1 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

Für die staatlichen Hochschulen gelten mit Ausnahme der Bestimmung über die Begründung zur Aufgabe und Organisationsform des Landesbetriebs (Nr. 1.2.1 Absatz 3) die Nrn. 1.1.4, 1.2 bis 1.9. Den Kanzlerinnen und Kanzlern obliegen die Aufgaben nach Nrn. 1.1.5.1 Sätze 3 bis 11, 1.5 und 1.6, soweit sie gesetzlich nicht anderweitig zugewiesen sind.

Zusätzlich zur Nr. 1.3.4.2 „Bilanzierung und Bewertung“ ist die Bildung von Rückstellungen für Mehrlehre von Professorinnen und Professoren, für die

keine zusätzliche monetäre Vergütung vorgesehen ist, nicht zulässig. Die Angaben nach Nr. 1.6.3.3 Absatz 3 sind nach wissenschaftlichem und nicht wissenschaftlichem Personal getrennt zu machen.

3.2 Investitionen

Investitionen, die nach Artikel 91b Grundgesetz (GG) in der jeweils geltenden Fassung mitfinanzierungsfähig sind, dürfen ohne Mitfinanzierung nur mit Einwilligung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und der Finanzbehörde begonnen werden.

4. Schlussbestimmungen

Die Finanzbehörde kann nach Anhörung des Rechnungshofs Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen. In den Fällen des § 70 Absatz 3 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.

Landesbetrieb [Bezeichnung]

Postenbezeichnung*	Ist		Plan lfd.	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	20XX	20XX	Haushaltsjahr 20XX	20XX	20XX	20XX	20XX	20XX
Tsd. EUR								
1. Jahresergebnis								
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (+/-)								
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse (-)								
4. Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (+/-)								
5. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (+/-)								
6. Abnahme/Zunahme sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (+/-)								
7. Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (+/-)								
8. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (+/-)								
9. Kapitalfluss I aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe 1. bis 8.)								
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens								
11. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)								
davon								
- Einzelmaßnahme **								
- ...								
- ...								
- Programm ***								
- ...								
- ...								
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)								
13. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)								
davon								
- Einzelmaßnahme **								
- ...								
- ...								
- Programm ***								
- ...								
- ...								
14. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)								
15. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)								
davon								
- Einzelmaßnahme **								
- ...								
- ...								
- Programm ***								
- ...								
- ...								
16. Einzahlungen aus sonstigen Desinvestitionen (+)								
17. Auszahlungen für sonstige Investitionen (-)								
18. Einzahlungen aus Zuführungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen								
19. Einzahlungen aus Zuschüssen Dritter								
20. Kapitalfluss aus Investitionen (Summe 10. bis 19.)								
21. Einzahlungen aus gegebenen Darlehen (+)								
22. Auszahlungen aus gegebenen Darlehen (-)								
23. Kapitalfluss aus gegebenen Darlehen (Summe 21. bis 22.)								
24. Kapitalfluss II nach Investitionstätigkeit (Kapitalfluss I + Kapitalfluss aus Investitionen + Kapitalfluss aus gegebenen Darlehen)								
25. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen, z. B. Einlagen der FHH (+)								
26. Ablieferungen an die FHH, z. B. Eigenkapitalrückzahlungen (-)								
27. Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten (+) ****								
28. Auszahlungen für die Tilgung von Deckungskrediten (-) ****								
29. Einzahlungen aus Rückzahlung von Liquiditätshilfen (+) und Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten (+)								
30. Auszahlungen aus Gewährung von Liquiditätshilfen (-) und Tilgung von Kassenverstärkungskrediten (-)								
31. Saldo Liquiditätshilfen und Kassenverstärkungskredite ***** (Summe 29. bis 30.)								
32. Kapitalfluss aus Finanzierung (Summe 25. bis 30.)								
33. Kapitalfluss III (Kapitalfluss II + Kapitalfluss aus Finanzierung)								

* Leerposten sind nicht aufzuführen.

** Einzel auführen, wenn die Investition auf Grund der Bedeutung oder des finanziellen Umfangs dies erfordert.

*** Zusammenfassung gleichartiger oder gleichgerichteter Investitionen.

**** Nur für Sondervermögen.

***** Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kernhaushalt im Rahmen des Kontenclearings.

Landesbetrieb [Bezeichnung]

Kapitalflussrechnung (aggregiert)		Ist	Plan
		20XX	20XX
Postenbezeichnung*		EUR	
1.	Jahresergebnis		
2.	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (+/-)		
3.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse (-)		
4.	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (+/-)		
5.	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (+/-)		
6.	Abnahme/Zunahme sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (+/-)		
7.	Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (+/-)		
8.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (+/-)		
9.	Kapitalfluss I aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe 1. bis 8.)		
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (-)		
	davon		
	- Einzelmaßnahme **		
	- ...		
	- ...		
	- Programm ***		
	- ...		
	- ...		
12.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens (+)		
13.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (-)		
	davon		
	- Einzelmaßnahme **		
	- ...		
	- ...		
	- Programm ***		
	- ...		
	- ...		
14.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (+)		
15.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)		
	davon		
	- Einzelmaßnahme **		
	- ...		
	- ...		
	- Programm ***		
	- ...		
	- ...		
16.	Einzahlungen aus sonstigen Desinvestitionen (+)		
17.	Auszahlungen für sonstige Investitionen (-)		
18.	Einzahlungen aus Zuführungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen		
19.	Einzahlungen aus Zuschüssen Dritter		
20.	Kapitalfluss aus Investitionen (Summe 10. bis 19.)		
21.	Einzahlungen aus gegebenen Darlehen (+)		
22.	Auszahlungen aus gegebenen Darlehen (-)		
23.	Kapitalfluss aus gegebenen Darlehen (Summe 21. bis 22.)		
24.	Kapitalfluss II nach Investitionstätigkeit (Kapitalfluss I + Kapitalfluss aus Investitionen + Kapitalfluss aus gegebenen Darlehen)		
25.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen, z. B. Einlagen der FHH (+)		
26.	Ablieferungen an die FHH, z. B. Eigenkapitalrückzahlungen (-)		
27.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Deckungskrediten (+) ****		
28.	Auszahlungen für die Tilgung von Deckungskrediten (-) ****		
29.	Einzahlungen aus Rückzahlung von Liquiditätshilfen (+) und Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten (+)		
30.	Auszahlungen aus Gewährung von Liquiditätshilfen (-) und Tilgung von Kassenverstärkungskrediten (-)		
31.	Saldo Liquiditätshilfen und Kassenverstärkungskredite ***** (Summe 29. bis 30.)		
32.	Kapitalfluss aus Finanzierung (Summe 25. bis 30.)		
33.	Kapitalfluss III (Kapitalfluss II + Kapitalfluss aus Finanzierung)		

* Leerposten sind nicht aufzuführen.

** Einzeln auführen, wenn die Investition auf Grund der Bedeutung oder des finanziellen Umfangs dies erfordert.

*** Zusammenfassung gleichartiger oder gleichgerichteter Investitionen.

**** Nur für Sondervermögen.

***** Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kernhaushalt im Rahmen des Kontenclearings.